

**Kapitel 11 320**  
**Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**11 320 Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**
**E i n n a h m e n**
**Verwaltungseinnahmen**

119 01	214	Vermischte Einnahmen . . . . .	2 000	20 000	-18 000	1
--------	-----	--------------------------------	-------	--------	---------	---

**Übrige Einnahmen**

231 20	234	Erstattung des Bundes an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG) . . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 681 30	10 900 000	12 200 000	-1 300 000	10 706
--------	-----	---	------------	------------	------------	--------

231 30	249	Erstattung des Bundes an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG) . . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 681 40	130 000	130 000	—	101
--------	-----	---	---------	---------	---	-----

231 40	249	Erstattung des Bundes an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz - VwRehaG) . . . . .	21 000	21 000	—	12
--------	-----	--	--------	--------	---	----

281 50	249	Sonstige Erstattungen an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG) . . . . .	1 900 000	1 600 000	+300 000	1 835
--------	-----	--	-----------	-----------	----------	-------

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 119 01:**

Anpassung an das Ist.

**Zu Titel 231 20:**

Vergleiche Erläuterungen zu Titel 681 30.

**Zu Titel 231 30:**

Vergleiche Erläuterungen zu Titel 681 40.

**Zu Titel 231 40:**

Vergleiche Erläuterungen zu Titel 681 50.

**Zu Titel 281 50 (Vorjahr Titel 231 50):**

Es handelt sich zum überwiegenden Teil um Einnahmen aus der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen nach § 81 a Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Verbindung mit dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Vergleiche Erläuterungen zu Titel 681 30.

Mehr in Anpassung an das Ist.

**Kapitel 11 320**  
**Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Titelgruppen**

Titelgruppe 70

Einnahmen aus der Beförderung schwerbehinderter  
Menschen im öffentlichen Nahverkehr

111 70	299	Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten Schwerbehinderten an den Kosten der unentgeltlichen Beförderung . . . . .	14 500 000	14 500 000	—	13 902
		Ausgaben für die Erstattung der Gebühren für zurückgegebene Wertmarken sind von der Einnahme abzusetzen.				
119 70	299	Vermischte Einnahmen . . . . .	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 70 . . . . .	14 500 000	14 500 000	—	13 902
		Gesamteinnahmen Kapitel 11 320 . . . . .	27 453 000	28 471 000	-1 018 000	26 557

**Erläuterungen**

---

**Zu Titel 111 70:**

Veranschlagt ist der Erlös aus der Ausgabe von rd. 61.500 Halbjahres- und 215.500 Jahreswertmarken je 30 EUR bzw. 60 EUR gemäß § 145 SGB IX (vergl. Erläuterung zu Titel 631 70). Von dieser Kalkulationsgrundlage wird die Gebührenenerstattung für zurückgegebene Wertmarken abgezogen (vgl. Vermerk zum Titel).

**Kapitel 11 320**  
**Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**A u s g a b e n**

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

526 20	214	Beweiserhebung und Kostenerstattungen in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten . . . . .	320 000	400 000	-80 000	107
--------	-----	--	---------	---------	---------	-----

**Erläuterungen**

---

**Zu Titel 526 20:**

Im Zuge der Übernahme von Aufgaben der Versorgungsämter werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Mittel für die Beweiserhebung in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten ab dem Jahr 2008 als fachbezogene Pauschale zur Verfügung gestellt (s. Titel 633 10). Der verbleibende Betrag entfällt auf die beim Land verbliebenen Aufgaben.

**Kapitel 11 320**  
**Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für  
Investitionen)**

633 10 299	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beweiserhebung in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten . . . . .	33 370 800	33 370 800	—	33 371
	1. Die Mittel werden als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz verausgabt.				
	2. Die Erläuterungen sind verbindlich.				

---

 Erläuterungen
 

---

**Zu Titel 633 10:**

Die Mittel werden den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den Landschaftsverbänden als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung erfolgt in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

## 1. Einsatz der Landesmittel

Die Pauschale ist im Rahmen der den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den Landschaftsverbänden durch das "Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen" übertragenen Aufgaben zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten sowie für Prozess- und Gerichtskosten im Bereich des Bundeselterngeldgesetzes zu verwenden, z. B.

- Beiziehung von Befundberichten
- Durchführung von Untersuchungen
- Beiziehung von Aktengutachten
- Begutachtung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht einschließlich Befundberichte
- Reisekosten der zur Untersuchung vorgeladenen Antragsteller
- Kosten nach dem Sozialgerichtsgesetz

## 2. Kriterien für die Verteilung der fachbezogenen Pauschale

Die Verteilung auf die Gesamtheit der Kreise und kreisfreien Städte einerseits und die Landschaftsverbände andererseits richtet sich nach der Verteilung der Ist-Ausgaben für die Beweiserhebung und Kostenerstattung in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten des Jahres 2006.

Von den Ist-Ausgaben 2006 entfielen auf die den Landschaftsverbänden übertragenen Aufgabenbereiche 4,0 % und auf die den Kreise und kreisfreien Städte übertragenen Aufgabenbereiche 96,0 %. Danach ergibt sich folgende Verteilung:

Landschaftsverbände: 1.334.832 EUR

Kreise und kreisfreie Städte: 32.035.966 EUR

Die Aufteilung des auf die Kreise und kreisfreien Städte entfallenden Anteils der Pauschale auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte erfolgt auf der Basis des Verteilerschlüssels nach Anlage 2 des zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen. Der Anteil der Pauschale wird entsprechend des jeweiligen prozentualen Anteils des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt an der Summe der Verfahren verteilt.

Die Aufteilung des auf die Landschaftsverbände entfallenden Anteils der Pauschale auf die einzelnen Landschaftsverbände erfolgt auf der Basis der Ist-Ergebnisse 2006 der einzelnen Versorgungsämter im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landschaftsverbandes. Danach entfallen auf den Landschaftsverband Rheinland 47,84 % und auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe 52,16%.

## 3. Verteilung der Pauschale

Landschaftsverbände insgesamt . . . . .	1 334 832 EUR
davon: . . . . .	— EUR
Landschaftsverband Rheinland (Anteil Pauschale) . . . . .	638 584 EUR
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Anteil Pauschale) . . . . .	696 248 EUR
 Kreise und kreisfreie Städte insgesamt . . . . .	 32 035 966 EUR



---

Erläuterungen

---

Kreis/ Kreisfreie Stadt	%-Anteil	Anteil Pauschale in EUR
Aachen, Städteregion	3,31	1.061.148
Borken, Kreis	1,77	565.753
Coesfeld, Kreis	1,09	347.941
Düren, Kreis	1,60	513.079
Ennepe-Ruhr-Kreis	2,50	799.738
Kreis Euskirchen	0,94	302.600
Gütersloh, Kreis	1,43	459.201
Kreis Heinsberg	1,36	436.468
Herford, Kreis	1,05	336.296
Hochsauerlandkreis	1,66	530.727
Höxter, Kreis	0,72	230.032
Kleve, Kreis	1,49	477.478
Lippe, Kreis	1,51	484.810
Märkischer Kreis	2,94	943.203
Mettmann, Kreis	2,37	758.836
Minden-Lübbecke, Kreis	1,40	449.011
Neuss, Kreis	2,07	664.289
Oberbergischer Kreis	1,33	426.152
Olpe, Kreis	0,82	261.535
Paderborn, Kreis	1,30	416.645
Recklinghausen, Kreis	4,09	1.310.157
Rhein-Erft-Kreis	2,13	683.734
Rheinisch-Bergischer Kreis	1,22	391.629
Rhein-Sieg-Kreis	2,60	833.344
Siegen-Wittgenstein, Kreis	1,69	542.372
Soest, Kreis	1,89	605.469
Steinfurt, Kreis	2,33	745.447
Unna, Kreis	3,08	986.693
Viersen, Kreis	1,31	420.024
Warendorf, Kreis	1,42	454.708
Wesel, Kreis	2,66	851.190
Bielefeld, krfr. Stadt	1,52	486.140
Bochum, krfr. Stadt	3,01	963.330
Bonn, krfr. Stadt	1,31	419.593
Bottrop, krfr. Stadt	0,75	240.940
Dortmund, krfr. Stadt	4,63	1.483.706
Duisburg, krfr. Stadt	3,15	1.007.684
Düsseldorf, krfr. Stadt	2,84	911.394
Essen, krfr. Stadt	3,84	1.229.485
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	1,93	619.451
Hagen, krfr. Stadt	1,63	522.280
Hamm, krfr. Stadt	1,34	429.441
Herne, krfr. Stadt	1,34	429.297
Köln, krfr. Stadt	4,79	1.535.786
Krefeld, krfr. Stadt	1,19	382.033
Leverkusen, krfr. Stadt	0,80	257.510
Mönchengladbach, krfr. Stadt	1,41	450.952
Mülheim a.d. Ruhr, krfr. Stadt	1,04	332.773
Münster, krfr. Stadt	1,37	440.277
Oberhausen, krfr. Stadt	1,42	455.373
Remscheid, krfr. Stadt	0,67	215.457
Solingen, krfr. Stadt	0,86	275.823
Wuppertal, krfr. Stadt	2,05	657.532
Nordrhein-Westfalen	100,00	32.035.966

**Kapitel 11 320**  
**Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
636 10 247	Erstattung von Verwaltungskosten nach § 20 Bundesversorgungsgesetz (BVG) an die Krankenkassen für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung von Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen, ihnen gleichgestellten Personen und Angehörigen von Kriegsgefangenen sowie Anspruchsberechtigte nach § 11 Abs. 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) . . . . .	1 500 000	1 500 000	—	1 238
681 10 299	Leistungen an Impfgeschädigte . . . . . 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei den Titeln 681 30, 681 40 und 681 50. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 20.	20 000 000	19 000 000	+1 000 000	18 811
681 20 314	Entschädigungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) . . . . . Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 681 10 überschritten werden.	150 000	150 000	—	72
681 30 234	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG) . . . . . 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 20 geleistet werden. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 10.	54 200 000	53 000 000	+1 200 000	50 865
681 40 249	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG) . . . 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 30 geleistet werden. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 10.	200 000	200 000	—	165
681 50 249	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz - VwRehaG) . . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 10.	35 000	35 000	—	20

---

**Erläuterungen**

---

**Zu Titel 636 10:**

Nach dem Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) sind die Verwaltungskosten nach § 20 Bundesversorgungsgesetz (BVG) für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung von Kriegsbeschädigten usw. vom Land zu tragen. Die Krankenkassen, sofern sie nicht bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, erhalten aus Landesmitteln einen Verwaltungs-kostenanteil in Höhe von 8 v.H. des Wertes der erbrachten Leistungen (VV zu § 11 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge - BVFG -).

**Zu Titel 681 10:**

Veranschlagt sind Renten, Kosten für Heilbehandlung und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegesopferfürsorge für Impfgeschädigte nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG - ehemals Bundesseuchengesetz) vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2904).

Mehr in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

**Zu Titel 681 30:**

Veranschlagt sind die Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegesopferfürsorge für Opfer von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2009, BGBl. I S. 1580.

Ab 2009

- erstattet der Bund den Ländern zur Vereinfachung in einem pauschalierten Verfahren anteilig die entstandenen Kosten (vgl. Titel 231 20),
- entfällt eine Erstattung an den Bund aufgrund von Einnahmen aus Schadensersatzansprüchen, so dass die Einnahmen aus § 81 a Bundesversorgungsgesetz (BVG) in voller Höhe beim Land verbleiben (vgl. Titel 231 50).

Mehr in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

**Zu Titel 681 40:**

Veranschlagt sind die Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegesopferfürsorge für Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2904).

Nach § 20 des Gesetzes erstattet der Bund den Ländern 65 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen (vgl. Titel 231 30).

**Zu Titel 681 50:**

Veranschlagt sind die Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegesopferfürsorge für Opfer rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vom 23.Juni 1994, BGBl. I S. 1311, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1580).

Ab 2009 erstattet der Bund den Ländern zur Vereinfachung in einem pauschalierten Verfahren anteilig die entstandenen Kosten (vgl. Titel 231 40).

**Kapitel 11 320**  
**Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Titelgruppen**

## Titelgruppe 70

Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr

Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

526 70	299	Kosten für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben .....	—	—	—	—
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 590 000 EUR.</b>				
631 70	299	Abführung des Bundesanteils an den Einnahmen, auch für frühere Haushaltsjahre, aus der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen an den Kosten der unentgeltlichen Beförderung .....	3 700 000	4 700 000	-1 000 000	3 347
682 70	299	Erstattung der Fahrgeldausfälle nach den Vorschriften über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Nahverkehr .....	90 000 000	95 000 000	-5 000 000	79 831
		Rückflüsse aus Rückforderungen sind von der Ausgabe abzusetzen.				
		Summe Titelgruppe 70 .....	93 700 000	99 700 000	-6 000 000	83 179
		Gesamtausgaben Kapitel 11 320 .....	203 475 800	207 355 800	-3 880 000	187 828
		Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 11 320 .....	590 000	—	+590 000	

---

### Erläuterungen

---

**Zu Titel 631 70:**

Veranschlagt ist der Bundesanteil an den bei Titel 111 70 nachzuweisenden Einnahmen (§ 152 SGB IX vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046). Die nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IX durch Ausgabe von Wertmarken erzielten Einnahmen sind in voller Höhe an den Bund abzuführen.

**Zu Titel 682 70:**

Veranschlagt sind die den Nahverkehrsunternehmen zu erstattenden Fahrgeldausfälle (§§ 148, 150 und 151 SGB IX i.V.m. den Richtlinien zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr vom 15.12.1987; MBl. NW. 1988 S. 50).